

## **Außenbereichssatzung der Gemeinde Brüggen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Bereich Mühlenweg**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat der Rat der Gemeinde Brüggen am 28.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Mühlenweg" ergibt sich aus dem im Anschluß an den Satzungstext abgedruckten, durch Umrandung kenntlich gemachten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

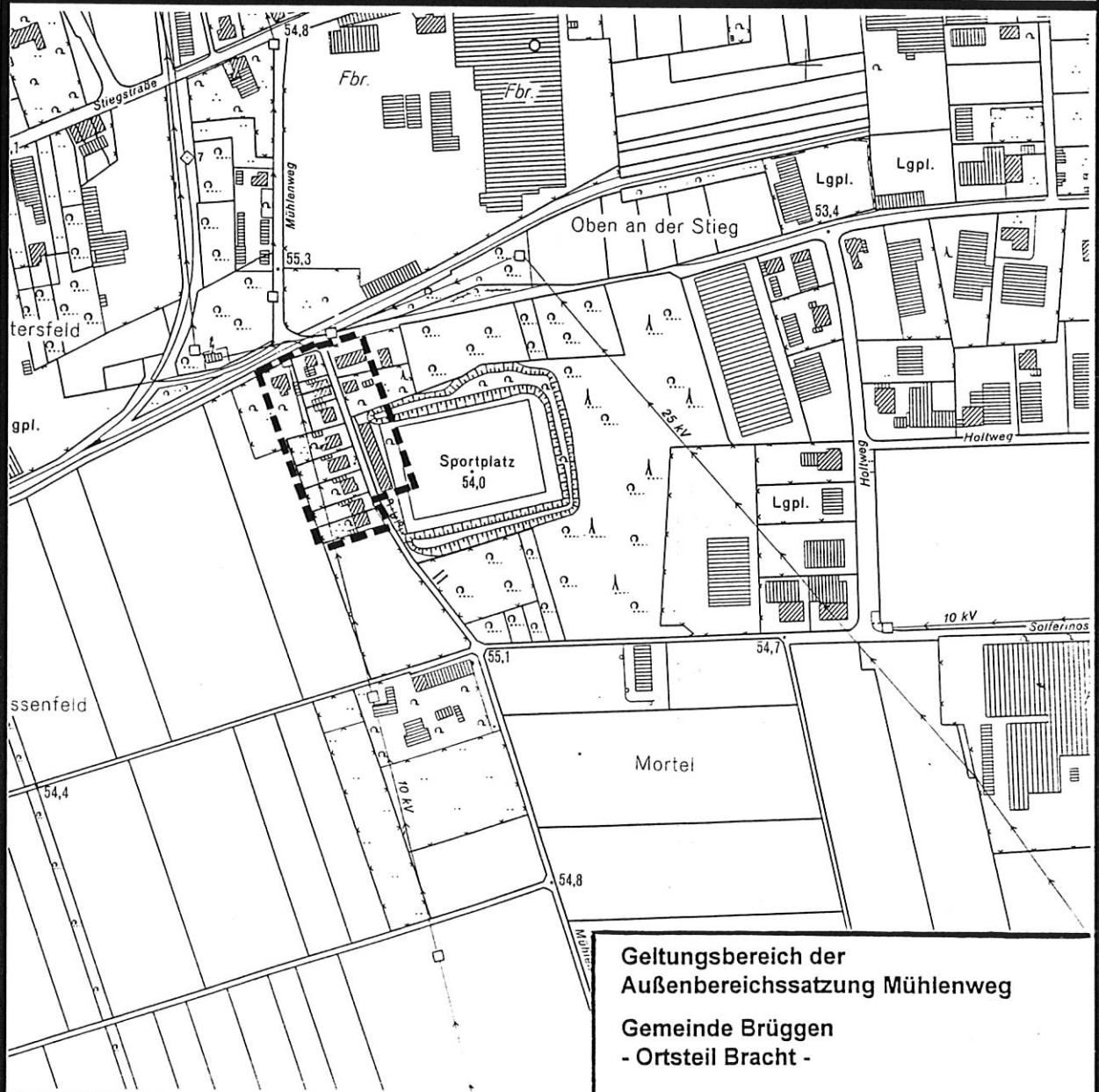
### **§ 2 Gegenstand**

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie der Darstellung einer Fläche für Wald im Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggen widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht wird, in Kraft.

**Räumlicher Geltungsbereich  
der Außenbereichssatzung Mühlenweg  
1 : 5000**



**Geltungsbereich der  
Außenbereichssatzung Mühlenweg  
Gemeinde Brüggen  
- Ortsteil Bracht -**

***Dieser Kartenausschnitt ist Bestandteil der Außenbereichssatzung der Gemein-  
de Brüggen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Bereich Mühlenweg***

Die vorstehende Satzung einschließlich Kartenausschnitt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung vom 12.03.1998 in der Zeit vom 20.03.1998 bis einschließlich 20.04.1998 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 23.04.1998

*gez. Gottwald*

Gemeindedirektor

Die vorstehende Satzung einschließlich Planzeichnung wurde am 28.04.1998 gemäß §§ 7 und 41 GO NW in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB durch den Rat der Gemeinde Brüggen beschlossen.

Brüggen, den 29.04.1998

*gez. Mesterom*

*gez. Hüben*

Bürgermeister

Ratsmitglied

Die vorstehende Außenbereichssatzung für den Bereich Mühlenweg hat gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vorgelegen. Sie ist mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 19.08.1998

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag

*Haentjes*

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung für die vorstehende Außenbereichssatzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.09.1998 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am 25.09.1998 in Kraft getreten.

Brüggen, den 02.10.1998

*gez. Gottwald*

Gemeindedirektor